

Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung

Achte Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Schuljahr 2021/2022 ist insbesondere nach den Herbstferien ebenso wie das vorangegangene Schuljahr 2020/2021 belastet durch die negativen Folgen der Corona-Pandemie, die sich im besonderem Maße auf das Prüfungshalbjahr auswirken.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen Schülerinnen und Schüler aufgrund dieser fortwährend anhaltenden besonderen Umstände daher weiterhin eine Wahlmöglichkeit bzgl. der Einbringung der Kurse in Block I der Gesamtqualifikation erhalten, ohne dass die Grundstruktur der Abiturprüfung verändert wird. Zudem wird die Vorbereitungszeit der mündlichen Prüfung wie im letzten Jahr um 5 Minuten verlängert.

B. Lösung

Anpassung der Abiturprüfungsordnung um eine entsprechende Ausnahme.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zusätzliche Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften oder zusätzliche Stellen für das Land und für die vollziehenden Verwaltungsträger sind nicht gegeben.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Bildung.

**Achte Landesverordnung
zur Änderung der Abiturprüfungsordnung
Vom XX. Monat 202X**

Aufgrund

des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung von Schul- und Abiturprüfungsordnungen vom 6. Dezember 2021 (GVBl. S. XX), BS 223-1-12, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird „im Schuljahr 2020/2021“ durch „in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird „im Schuljahr 2020/2021“ durch „in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird „im Schuljahr 2020/2021“ durch „in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den XX. Monat 202X

Die Ministerin für Bildung

Dr. Stefanie Hubig

Begründung

Allgemein

Das Schuljahr 2021/2022 ist insbesondere nach den Herbstferien ebenso wie das vorangegangene Schuljahr 2020/2021 belastet durch die negativen Folgen der Corona-Pandemie, die sich im besonderem Maße auf das Prüfungshalbjahr auswirken.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen Schülerinnen und Schüler aufgrund dieser fortwährend anhaltenden besonderen Umstände daher weiterhin eine Wahlmöglichkeit bzgl. der Einbringung der Kurse in Block I der Gesamtqualifikation erhalten, ohne dass die Grundstruktur der Abiturprüfung verändert wird. Zudem wird die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung wie im letzten Jahr um 5 Minuten verlängert.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nr. 1

Auf Grund von pandemiebedingten Einschränkungen des Unterrichts soll es Schülerinnen und Schülern auch im laufenden Schuljahr ermöglicht werden, auf das zwingende Einbringen der Kurse des Prüfungshalbjahres verzichten zu können, d.h. dass ihnen eine Wahlmöglichkeit eröffnet wird. Sie können auch wie bisher Kurse des Prüfungshalbjahres einbringen. Die für das letzte Schuljahr neu eingeführten § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 7 Satz 2 werden in diesem Schuljahr fortgeschrieben.

Nr. 2

Mit der Regelung wird die Vorbereitungszeit der mündlichen Prüfung wie im letzten Jahr um 5 Minuten verlängert.

Zu Artikel 2

Die Änderungen betreffen das laufende Schuljahr 2021/2022. Sie sollen bis 1. März 2022 in Kraft treten, da dann die Zeugnisausgabe und die Regelungen für die Zeugniskonferenzen durchführbar bleiben. Da sie den Betroffenen ausschließlich Vorteile bringen, scheidet ein Verstoß gegen höherrangiges Recht aus.

Der Verordnungsentwurf steht nicht im Widerspruch zum Prinzip „Gender Mainstreaming“.